

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

| | | |
|------|--|--------|
| 2006 | ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Juli 2006 | Nr. 14 |
|------|--|--------|

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

...

Studienordnung für den trinationalen Master-Studiengang
Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende
Kommunikation und Kooperation. Vom 16. Februar 2006

199

**Studienordnung für den trinationalen Master-Studiengang
Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende
Kommunikation und Kooperation**

Vom 16. Februar 2006

Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 54 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) folgende Ordnung zum Studium des trinationalen Master-Studiengangs „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen, berufliche Qualifikationen

- (1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums des Master-Studiengangs „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ auf Grund der Prüfungsordnung für den trinationalen Master-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“.
- (2) Gegenstand des Studiums sind Sprache, Kultur und Gesellschaft Deutschlands und Frankreich unter besonderer Berücksichtigung der grenzüberschreitenden deutsch-französischen Zusammenarbeit sowie Theorie und Praxis der deutsch-französischen interkulturellen Kommunikation. Integraler Bestandteil des Studiengangs ist das gemeinsame Studium von deutschen und französischen Studierenden sowohl in Deutschland (Universität des Saarlandes) als auch in Frankreich (Université Paul Verlaine Metz) und Luxemburg (Université du Luxembourg).
- (3) Inhalte des Studiums sind die Vermittlung der deutschen und französischen Sprache und Kommunikationsstile sowie die theoretischen wie praktischen Grundlagen und Methoden der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf wirtschaftlicher, kultureller und rechtlicher Ebene mit Schwerpunkt auf der Grenzregion SaarLorLux.
- (4) Ziele der Ausbildung sind eine hohe deutsch-französische sprachliche Kompetenz und die Vermittlung vertiefter interkultureller Kompetenzen und Kenntnisse über Kultur, Medien und Gesellschaft des deutschen und des

französischen Kulturraums, insbesondere der Grenzregion SaarLorLux, sowie grundlegender kultur- und kommunikationswissenschaftlicher Methodenkompetenz. Das Studienfach zielt daher auf Berufe in den Bereichen Kulturaustausch, Medien und Öffentlichkeitsarbeit im deutsch-französischen Kontext; grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften, Kammern und Verbänden; Kooperationen im Bereich Bildung und Wissenschaft; Mitarbeit in exportorientierten deutschen und französischen Unternehmen; Marketing und Vertrieb, Kommunikation, Personalentwicklung.

(5) Soweit ein Studium des Bachelor-Studiengangs „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ als Kernbereich-Studiengang der Philosophischen Fakultät an der Universität des Saarlandes vorausgeht, handelt es sich um ein Konsekutiv-Studium.

(6) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 2

Veranstaltungstypen und Leistungen

(1) Einführungen (E) sind übersichtsartige Veranstaltungen zur Einführung in die Grundlagen des Studienfachs bzw. in die Studienschwerpunkte. Sie können integrierte Übungen und/oder Tutorien enthalten.

(2) In Vorlesungen (V) wird (auch in Diskussionsform) in zusammenhängender Darstellung ein Teilgebiet des Faches (wissenschaftliche Grund- und Spezialwissen, methodische Fragestellungen, stoffliche Teilgebiete usw.) behandelt.

(3) Übungen (Ü) dienen vorwiegend der ergänzenden Ausbildung, der Vertiefung eines begrenzten wissenschaftlichen Teilgebietes und der Darstellung von Praktikumsarbeiten.

(4) In Proseminaren (P) werden Teilgebiete des Faches durch Information, Diskussion und Diskurs erarbeitet; Ziel ist ferner die Einarbeitung der Studierenden in die Technik des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme (benotet) setzt eine dem Gegenstand und der Anlage des Proseminars entsprechende qualifizierte Leistung (Referat und/oder Hausarbeit) voraus

(5) In Hauptseminaren (H) werden Teilgebiete des Faches gemeinsam auf der Basis der erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse vertieft erarbeitet, wobei vor allem die sachliche und methodische Problematik des Gegenstandes entwickelt wird. Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme (benotet) setzt eine dem Gegenstand und der Anlage des Hauptseminars

entsprechende qualifizierte Leistung (Referat und/oder Hausarbeit) voraus.

(6) Praktika (Individualpraktika) dienen dem Erwerb praktischer Fertigkeiten sowie der Erweiterung sprachlicher und interkultureller Kompetenzen und sollen einen Einblick in potenzielle Tätigkeitsfelder bieten. Ein Praktikum ist mit einem Praktikumsbericht verbunden und muss von deutschen Studierenden im frankophonen, von französischen Studierenden im germanophonen Kulturraum durchgeführt werden.

(7) Exkursionen dienen der praktischen Anschauung bzw. der Weiterbildung (etwa durch den Besuch von Fachtagungen). Sie können als Teilleistungen entsprechend ihres Volumens (Credit Points) anerkannt werden.

(8) Kolloquien (K) dienen der Vorbereitung auf die Abschlussarbeit (Master-Arbeit).

(9) Für die in Frankreich absolvierten Studienabschnitte gelten die Bestimmungen der Université Paul Verlaine Metz. Für die in Luxemburg absolvierten Studienabschnitte gelten die Bestimmungen der Université du Luxembourg.

§ 3

Leistungsnachweise

(1) Zu allen Modulen werden auf der Grundlage der Prüfungsordnung des trinationalen Master-Studiengangs „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ Credit Points (CP) vergeben.

(2) Das Prüfungsergebnis wird entweder durch den Vermerk 'bestanden'/'nicht bestanden' oder durch eine Note festgestellt.

(3) Der Lernfortschritt zum Stoff einer Vorlesung/Einführung wird durch eine mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer oder alternativ durch eine Klausur überprüft, soweit dies zu einem Modul nicht anders geregelt ist.

(4) Der Lernfortschritt zum Stoff einer Übung wird anhand von Übungsarbeiten, einer Klausur und/oder mündlichen Leistungen (z.B. Referat) überprüft.

(5) Der Lernfortschritt zu den Modulen kann bei einer Kombination mehrerer Veranstaltungen durch eine einzige Prüfung (z.B. Klausur in der Übung) überprüft werden. Dies ist bei der Modulbeschreibung vermerkt.

(6) Der Lernfortschritt in Seminaren (Proseminar/Hauptseminar) kann durch die Anfertigung von mündlichen Leistungen (z.B. Referat) und/oder von einer schriftlichen Hausarbeit belegt werden.

§ 4

Gewährleistung und Zuständigkeiten

(1) Für die Gewährleistung der Bereitstellung der an der Universität des Saarlandes angebotenen Module des Master-Studiengangs „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ im zweiten Studienjahr ist die Philosophische Fakultät II: Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zuständig, der die Fachrichtung Romanistik zugeordnet ist. Die Fachrichtung Romanistik ist für das entsprechende Angebot inhaltlich zuständig.

(2) Für die Gewährleistung der Bereitstellung der Module des Master-Studiengangs „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ im ersten Studienjahr sowie für die entsprechend gekennzeichneten Module im zweiten Studienjahr sind die Universität Paul Verlaine Metz und die Universität du Luxembourg zuständig.

§ 5

Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Ein erfolgreiches Studium des Studiengangs setzt den Erwerb von 120 Credits (inkl. Der Master-Arbeit von 20 Credits) voraus.

(2) Das erste Studienjahr absolvieren die französischen Studierenden an der Universität Paul Verlaine Metz sowie der Universität du Luxembourg.

(3) Das zweite Studienjahr absolvieren die Studierenden gemeinsam an der Universität des Saarlandes sowie der Universität du Luxembourg.

(4) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums wird durch die Verleihung einer Master-Urkunde beurkundet, die von dem/der jeweiligen Universitätspräsidenten/der Universitätspräsidentin der drei beteiligten Universitäten unterzeichnet und mit den Siegeln der Universität des Saarlandes, der Universität Paul Verlaine Metz und der Universität du Luxembourg versehen wird.

§ 6

Studienplan

Der Studiendekan erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan, der als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dient und in geeigneter Form bekannt gemacht wird.

§ 7

Module

Modulübersicht 1. Studienjahr (Metz/Luxemburg):

| Titel | Credits |
|---|-----------|
| Sprachausbildung Französisch/Deutsch | 6 |
| La construction européenne | 6 |
| Théorie de la communication interculturelle | 6 |
| Les cadres de la coopération transfrontalière | 6 |
| Projets transfrontaliers | 6 |
| Littérature et linguistique dans une perspective transculturelle (Luxembourg) | 12 |
| Projektseminar | 6 |
| Pratique de la coopération transfrontalière (Luxembourg) | 12 |
| Gesamt | 60 |

Modulübersicht 2. Studienjahr (Saarbrücken):

| Titel | Credits |
|--|-----------|
| Sprachausbildung Französisch/Deutsch | 6 |
| Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Interkulturelle Kommunikation | 5 |
| Literatur und Medien | 8 |
| Integration und Kooperation in Europa | 3 |
| Interkulturelle Wirtschaftskommunikation | 8 |
| Methodenseminar (gemeinsame Veranstaltung der Universitäten Metz, Saarbrücken und Luxemburg) | 6 |
| 2. Fremdsprache | 4 |
| MA-Arbeit | 20 |
| Gesamt | 60 |

§ 8

Beschreibungen der Module an der Universität des Saarlandes (2. Studienjahr)

Alle Module sind bis Ende des 2. Studienjahrs (4. Fachsemester) zu absolvieren. Wenn nicht anders angegeben, handelt es sich um Pflichtmodule.

Modul Sprachausbildung Deutsch/Französisch (DFS-M2SD/F)

| Sem | Modulelemente | Typ | SWS | CP |
|---------------|----------------------------------|-----|----------|----------|
| 3 | Übung zur Sprachpraxis nach Wahl | Ü | 2 | 3 |
| 3 | Übung zur Sprachpraxis nach Wahl | Ü | 2 | 3 |
| Gesamt | | | 4 | 6 |

Turnus: Jedes Semester

Prüfungen: Je nach vermittelten Kompetenzen schriftliche bzw. mündliche Leistungen. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

Modul Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und interkulturelle Kommunikation (DFS-M2GZIK)

| Sem | Modulelemente | Typ | SWS | CP |
|---------------|---------------|-----|----------|----------|
| 3 | | HS | 2 | 5 |
| Gesamt | | | 2 | 5 |

Turnus: Jedes Semester

Prüfungen: Referat

Modul Literatur und Medien (DFS-M2LM)

| Sem | Modulelemente | Typ | SWS | CP |
|---------------|--|-----|----------|----------|
| 3 | Komparatistik oder Kultur- und Medien-geschichte | VL | 2 | 3 |
| 3 | Komparatistik oder Kultur- und Medien-geschichte | S | 2 | 5 |
| Gesamt | | | 4 | 8 |

Turnus: Jedes Wintersemester

Prüfungen: Die Modulprüfung erfolgt im Seminar (Referat/Hausarbeit).

Modul Integration und Kooperation in Europa (DFS-M2IKE)

| Sem | Modulelemente | Typ | SWS | CP |
|---------------|---------------|-----|----------|----------|
| 3 | | VL | 2 | 3 |
| Gesamt | | | 2 | 3 |

Turnus: Jedes Wintersemester

Prüfungen: Schriftliche Prüfung

Modul Interkulturelle Wirtschaftskommunikation (DFS-M2IKW)

| Sem | Modulelemente | Typ | SWS | CP |
|---------------|--|-----|----------|----------|
| 3/4 | Interkulturelle Wirtschaftskommunikation (oder Veranstaltungen im Umfang von 8 CP im Bereich BWL/Orga) | HS | 2 | 8 |
| Gesamt | | | 2 | 8 |

Turnus: jährlich

Prüfungen: Je nach Wahl der Veranstaltung: Schriftliche/mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeit.

Modul Methodenseminar (DFS-M2MS)

| Sem | Modulelemente | Typ | SWS | CP |
|---------------|--|-----|----------|----------|
| 4 | Methodenseminar (mit Université Paul Verlaine Metz und Université du Luxembourg) | K | 2 | 6 |
| Gesamt | | | 2 | 6 |

Turnus: Im Sommersemester

Prüfungen: Referat

Modul 2. Fremdsprache (DFS-M2MS)

| Sem | Modulelemente | Typ | SWS | CP |
|---------------|--|------------|------------|-----------|
| 4 | Sprachkurs nach Wahl (Sprachenzentrum) | Ü | 2 | 4 |
| Gesamt | | | 2 | 4 |

Turnus: Jedes Semester

Prüfungen: Nach Regelungen des Sprachenzentrums (i.d.R. schriftliche Prüfung (3 CP) und Selbststudium (1 CP))

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 22. Mai 2006

In Vertretung
Univ.-Prof. Dr. R. Hartmann
(Vizepräsident für Forschung
und Technologietransfer)